



Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBl. Nr 115, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St Stefan im Rosental hat in seiner Sitzung am 07.07.2026 unter Punkt 12 der geschäftsmäßigen Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

Jagdpachtentgelt 2025/2026

Das Jagdpachtentgelt 2025/2026 ist an die Grundbesitzer der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental zur Auszahlung zu bringen.

Der Auszahlungsbetrag beträgt für die Gemeindejagt St. Stefan, Aschau, Krottendorf, Trössengraben und Glojach **€ 2,00 pro Hektar**.

Das Jagdpachtentgelt ist in der Zeit vom **23.07. bis 03.09.2026** (sechs Wochen laut § 21, Abs. 3 des Stmk. Jagdgesetzes 1986) während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr) bei der Amtskasse, im Gemeindeamt persönlich abzuholen.

Der Gemeinderat hat auch beschlossen, eine Manipulationsgebühr vom € 1,50 von jedem Grundeigentümer einzubehalten.

Das nicht zur Auszahlung gelangte Jagdpachtentgelt wird für die Wegbau-sanierungen verwendet.

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. bedürfen Verordnungen der Gemeinde zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachung ist vom Bürgermeister binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Rechtswirksamkeit solcher Verordnungen beginnt, soweit nicht anders bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgendem Tage.

Angeschlagen am: 08. Juli 2026

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

(Johann Kaufmann)

www.st.stefan.at